

§ 5

(1) Die Registrierung, Aufbewahrung, Ausgabe und Kontrolle der in den Tauchsportgruppen der GST verwendeten Tauchgeräte hat nach den vom Zentralvorstand der GST herausgegebenen Richtlinien zu erfolgen.

(2) Der Besitz von Tauchgeräten ist vom Besitzer, sofern nicht eine Registrierung des Gerätes nach Abs. 1 vorgenommen wurde, unabhängig von ihrer Einsatzfähigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung und, soweit die Inbesitznahme nach diesem Zeitpunkt erfolgt, spätestens eine Woche nach der Inbesitznahme bei dem für den Wohnsitz des Besitzers zuständigen Volkspolizeikreisamt zur Registrierung anzumelden.

§ 6

(1) Das Tauchen mit Tauchgeräten sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser in Verbindung mit der Benutzung von Tauchgeräten darf nur in Gewässern durchgeführt werden, die vom Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der GST und dem über die betreffenden Gewässer aufsichtführenden Organ für diesen Zweck freigegeben wurden.

(2) Für das Tauchen in Grenzgewässern und deren Zuflüssen oder Verbindungen gilt der § 11 der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBI. II S. 257).

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auf das Tauchen mit Tauchgeräten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen gelten nicht für die Durchführung des Tauchens mit Tauchgeräten im Rahmen der Aufgaben der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie, der Wasserstraßenverwaltungen, der Katastrophenkommissionen und des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 8

Die Leiter der Volkspolizeikreisämter können von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieser Anordnung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 15. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels.

Vom 3. April 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBI. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die handelsleitenden Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (HLO Zentralen),
- b) die diesen HLO unterstehenden volkseigenen Einzelhandelsbetriebe bzw. sozialistischen Großhandelsgesellschaften und Einrichtungen,
- c) die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- d) die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Handelsbetriebe und sozialistischen Großhandelsgesellschaften,
- e) die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik,
- f) die -staatlichen Kontore bzw. alle ihnen gleichgestellten Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- g) die Betriebe des zentral- und bezirksgeleiteten Produktionsmittelhandels, sofern sie keiner Vereinigung Volkseigener Betriebe (WB) unterstehen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Betriebe und Einrichtungen werden im nachfolgenden als Handelsbetriebe bezeichnet.

§ 2

Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

(1) Die Handelsbetriebe bilden einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe für die Durchführung von Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln, die der Handels-, Produktions- und Dienstleistungstätigkeit dienen, sowie an Grund- und Arbeitsmitteln, die vom Handel zur Durchführung der Aufgaben gemietet, gepachtet bzw. zur Nutzung übernommen wurden und die vom Handel an andere vermietet, verpachtet bzw. zur Nutzung überlassen werden, soweit die Handelsbetriebe die Reparaturen entsprechend den Verträgen zu finanzieren haben,
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der Handelsbetriebe für die Durchführung